

Richtiggestellt.

Bericht
des
Ausschusses für Verkehrswesen
über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 377 der Beilagen), betreffend das
Gesetz über die vorläufige Regelung der Luftfahrt.

Aus der Gegenüberstellung des Ausschusshandtes und der Vorlage der Staatsregierung sind die vom Ausschuss im ursprünglichen Texte vorgenommenen Änderungen ersichtlich. Der Ausschuss hat die Begründung der Staatsregierung für die Notwendigkeit und Dringlichkeit eines Luftfahrtgesetzes anerkannt und dem Entwurf mit Ausnahme der exaktlich gemachten Änderungen seine Zustimmung erteilt. Es wird daher auf die Begründung verwiesen, die dem Entwurf der Staatsregierung angeschlossen war.

Bezüglich der vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist zur Begründung anzuführen, daß das im zweiten Absatz des § 1 der Vorlage der Staatsregierung vorge sehene behördliche Anordnungsrecht zu weitgehend ist. Es empfiehlt sich, zum Schutze der Grundeigentümer oder der sonstigen Verfügungsberechtigten in das Gesetz Bestimmungen gegen zu weitgehende behördliche Eingriffe aufzunehmen und insbesondere den Betroffenen gesetzlich ein bestimmt geregelt Einspruchrecht zu sichern.

Bei der laut § 5 der Vorlage der Staatsregierung vorgesehenen Genehmigung von Flugplätzen und sonstigen dem Luftverkehr dienenden Anlagen durch das Staatsamt für Verkehrswesen könnte es zu Interessenkonflikten insbesondere bei Anlagen im Gebiete größerer Stadtgemeinden kommen. Es könnte zum Beispiel durch einen vom Staatsamt für Verkehrswesen nach freiem Erlassen genehmigten Flugplatz der Stadtregulierungsplan oder ein Siedlungsplan einer Gemeinde empfindlich gestört werden. Bei aller Wahrung der allgemeinen Verkehrsinteressen erscheint es doch notwendig, schon im Gesetze zu bestimmen, daß zur Wahrung der durch die Bauordnungen festgelegten Interessen der Gemeinden in allen Fällen vor Entscheidung im Sinne des § 5 der Regierungsvorlage die in Betracht kommende Gemeinde zu Worte kommt.

Im § 9 der Vorlage der Staatsregierung hat der Ausschuss es aus den analogen Gründen, welche zur Ergänzung des § 5 der Regierungsvorlage führten, für notwendig erachtet, durch einen Zusatz ausdrücklich festzulegen, daß die materiellen Bestimmungen der Bauordnungen für die dem Luftverkehr dienenden Anlagen insoweit zur Anwendung gelangen, als sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung vereinbar sind.

Das Staatsamt für Verkehrswesen hat aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, im § 3 der ursprünglichen Vorlage den vorletzten Absatz zu streichen, weil das nunmehr im Wortlaut bekanntgewordene internationale Luftverkehrsübereinkommen, welches nach den Bestimmungen des Friedensvertrages auch für Österreich verbindlich sein wird, für die Mannschaften der Luftfahrzeuge nicht ein Zeugnis (Erlaubnisschein), sondern zwei Zeugnisse (Befähigungszeugnis und Erlaubnisschein) vorsieht. Der Ausschuss hat dieser Streichung zugestimmt.

520 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Weiters hat das Staatsamt für Verkehrswesen auf Grund einer Anregung des Staatsamtes für Justiz die Einschaltung einer Bestimmung in der Vorlage des Ausschusses beantragt, wonach im Interesse der allgemeinen Sicherheit den im Luftfahrbetriebe der Verkehrsunternehmungen verwendeten Personen rücksichtlich ihrer Dienstesverrichtungen der strafrechtliche Schutz der öffentlichen Verwaltungsbeamten gemäß § 68 des Strafgesetzes zuteil werden soll. Der Ausschuss hat sich diesem Standpunkte angeschlossen und den neuen § 14 in das Gesetz aufgenommen.

Die übrigen Abweichungen von der Vorlage der Staatsregierung sind formaler Natur.

Der Ausschuss für Verkehrswesen stellt zufolge folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angefohlenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschuss beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 28. November 1919.

Josef Tomšálik,

Obmann.

Ing. Dr. Goldmund,

Berichterstatter.

Gesetz

vom

betreffend

die vorläufige Regelung der Luftfahrt.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

§ 1.

Die Benutzung des Luftraumes durch Luftfahrzeuge ist gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen Beschränkungen festgesetzt sind.

Antrag des Ausschusses:

§ 1.

Die Benutzung des Luftraumes durch Luftfahrzeuge ist gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen Beschränkungen festgesetzt sind.

§ 2.

Über Anordnung der Behörde ist der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte verpflichtet, an Verkehrswegen, Gewässern und Liegenschaften oder den darauf befindlichen Bauten und Anlagen die für die Orientierung bei der Luftfahrt erforderlichen Zeichen anbringen zu lassen, soweit nicht dadurch die Benutzung des in Anspruch genommenen Gegenstandes nach den zur Zeit der Errichtung des Zeichens bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt eine solche Beeinträchtigung später ein, so ist das Zeichen zu beseitigen. Beeinträchtigungen, die ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Zeichenanbringung nicht im Wege.

Die Behörde hat den betreffenden Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten die Anordnung der Duldung der Inanspruchnahme schriftlich unter Hinweis auf die Bestimmungen dieses Paragraphen mit dem Beifügen mitzuteilen, daß es ihnen freisteht, innerhalb

Vorlage der Staatsregierung:

Antrag des Ausschusses:

14 Tagen nach dem Tage der erhaltenen Mitteilung gegen die Anordnung bei der in dem Schreiben angegebenen Behörde Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschließende Wirkung. Er kann nur darauf gestützt werden, daß durch die Zuspruchnahme die im ersten Absatz dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen verletzt werden.

Die über den Einspruch entscheidende Behörde hat vor Fällung der Entscheidung, wenn sie es für erforderlich erachtet oder der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte dies verlangt, unter Beiziehung des betreffenden Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten und allfälliger sonstiger Beteiligter eine kommissionelle Feststellung an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Kommissionskosten sind vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten nur dann zu tragen, wenn sie diese Kosten durch willkürliche Einwendungen verursacht haben.

Der durch die Errichtung, den Bestand, die Veränderung und die Abtragung dieser Zeichen entstandene Schaden ist dem Verpflichteten zu ersetzen. Übersteigt dieser Schaden voraussichtlich den Betrag von 100 K, so ist der Vollzug der Anordnung auf Verlangen des betreffenden Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten von der Leistung einer entsprechenden Sicherheit abhängig zu machen.

§ 2.

Motorluftfahrzeuge (Luftschiffe, Flugzeuge) dürfen, abgesehen von dem im § 7, Z. 3, vorgesehenen Falle von Probefahrten, außerhalb der Flugplätze nur verkehren, wenn und so lange die Behörde sie zum Luftverkehr zuläßt.

§ 3.

Wer ein außerhalb der Flugplätze verkehrendes Luftfahrzeug führt oder bestimmungsgemäß anderweitige Dienste auf Luftfahrzeugen während einer solchen Fahrt versieht, bedarf der Erlaubnis der Behörde.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Bewerber seine Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen hat und keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er nicht geeignet sei, den ihm auf dem Luftfahrzeuge obliegenden Dienst zu versehen.

Die erteilte Erlaubnis wird durch einen behördlichen Erlaubnisschein nachgewiesen.

Die Behörde kann die Erlaubnis entziehen, wenn Tatsachen festgestellt werden, welche die

§ 3.

Motorluftfahrzeuge (Luftschiffe, Flugzeuge) dürfen, abgesehen von dem im § 8, Z. 3, vorgesehenen Falle von Probefahrten, außerhalb der Flugplätze nur verkehren, wenn und so lange die Behörde sie zum Luftverkehr zuläßt.

§ 4.

Wer ein außerhalb der Flugplätze verkehrendes Luftfahrzeug führt oder bestimmungsgemäß anderweitige Dienste auf Luftfahrzeugen während einer solchen Fahrt versieht, bedarf der Erlaubnis der Behörde.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Bewerber seine Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen hat und keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er nicht geeignet sei, den ihm auf dem Luftfahrzeuge obliegenden Dienst zu versehen.

[]

Die Behörde kann die Erlaubnis entziehen, wenn Tatsachen festgestellt werden, welche die

520 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

Antrag des Ausschusses:

Annahme rechtfertigen, daß eine Person nicht geeignet sei, den ihr auf dem Luftfahrzeug obliegenden Dienst zu versehen.

§ 4.

Wer Personen für den Dienst der Besatzung von Luftfahrzeugen ausbildet, bedarf hierzu der Genehmigung der Behörde.

§ 5.

Flugplätze und die sonstigen dem Luftverkehre dienenden Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde angelegt und betrieben werden. Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Flugplätze und sonstigen dem Luftverkehre dienenden Anlagen dürfen nur mit dieser Genehmigung im Betriebe gehalten werden.

§ 6.

Die erwerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder Nachrichten durch Luftfahrzeuge (Luftfahrunternehmungen) bedarf der Genehmigung der Behörde.

§ 7.

Der Genehmigung der Behörde bedürfen ferner:

1. alle erwerbsmäßigen Unternehmungen mit nicht auf Beförderung gerichteter Verwendung von Luftfahrzeugen,

2. Wettbewerbsfahrten von Luftfahrzeugen und alle eine öffentliche Veranstaltung darstellenden Fahrten mit Luftfahrzeugen, und

3. Fahrten zur Erprobung von zum Verkehre noch nicht zugelassenen Motorluftfahrzeugen.

§ 8.

Durch Vollzugsanweisung werden erlassen:

1. die zur Ausführung der §§ 1 bis 7 erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die

Annahme rechtfertigen, daß eine Person nicht geeignet sei, den ihr auf dem Luftfahrzeug obliegenden Dienst zu versehen.

§ 5.

Wer Personen für den Dienst der Besatzung von Luftfahrzeugen ausbildet, bedarf hierzu der Genehmigung der Behörde.

§ 6.

Flugplätze und die sonstigen dem Luftverkehre dienenden Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde angelegt und betrieben werden. Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Flugplätze und sonstigen dem Luftverkehre dienenden Anlagen dürfen nur mit dieser Genehmigung im Betriebe gehalten werden.

Die Behörde hat bei der Entscheidung über die Genehmigung einer dem Luftverkehre dienenden Anlage alle jene Umstände zu berücksichtigen, die vom Standpunkte der öffentlichen und der Interessen der Anrainer oder sonstigen Beteiligten in Betracht kommen. In jedem Falle hat die Behörde vor dieser Entscheidung ein Gutachten jener Gemeinden einzuhören, in deren Gebiet die Anlagen gelegen oder geplant sind.

§ 7.

Die erwerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder Nachrichten durch Luftfahrzeuge (Luftfahrunternehmungen) bedarf der Genehmigung der Behörde.

§ 8.

Der Genehmigung der Behörde bedürfen ferner:

1. alle erwerbsmäßigen Unternehmungen mit nicht auf Beförderung gerichteter Verwendung von Luftfahrzeugen,

2. Wettbewerbsfahrten von Luftfahrzeugen und alle eine öffentliche Veranstaltung darstellenden Fahrten mit Luftfahrzeugen, und

3. Fahrten zur Erprobung von zum Verkehre noch nicht zugelassenen Motorluftfahrzeugen.

§ 9.

Durch Vollzugsanweisung werden erlassen:

1. die zur Ausführung der §§ 1 bis 8 erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die

520 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung der Luftfahrzeuge und über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Führer und der Personen, die in anderer Weise auf Luftfahrzeugen bestimmungsgemäß während der Fahrt Dienst verschen,

2. die sonstigen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Luftfahrzeugen innerhalb und außerhalb der Flugplätze,

3. Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Flugplätzen und der sonstigen dem Luftverkehre dienenden Anlagen,

4. Bestimmungen über räumliche Beschränkung des Fliegens im Staatsgebiete und über das Überfliegen der Staatsgrenzen durch in- und ausländische Luftfahrzeuge, und

5. Bestimmungen über die Zulassung ausländischer Luftfahrzeuge und ihrer Besatzung zum Luftverkehre im Staatsgebiete.

§ 9.

Die erwerbsmäßigen Unternehmungen mit Verwendung von Luftfahrzeugen samt allen Nebenunternehmungen, Tätigkeiten und Anlagen sind von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen.

Es bedarf daher nicht der Erwerbung einer Konzession und einer Genehmigung der Betriebsanlage nach der Gewerbeordnung neben den in diesem Gesetze vorgesehenen Genehmigungen.

Ebenso wenig bedarf es einer besonderen Bewilligung im Sinne der geltenden Bauordnungen neben den in diesem Gesetze vorgesehenen Genehmigungen.

§ 10.

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Verkehrswesen, insoweit nicht durch Vollzugsanweisung eine untergeordnete staatliche Behörde als zuständig erklärt wird.

§ 11.

Das Staatsamt für Verkehrswesen kann bestimmen, inwieweit die Anordnungen der §§ 2 bis

Antrag des Ausschusses:

Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung der Luftfahrzeuge und über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Führer und der Personen, die in anderer Weise auf Luftfahrzeugen bestimmungsgemäß während der Fahrt Dienst versehen,

2. die sonstigen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Luftfahrzeugen innerhalb und außerhalb der Flugplätze,

3. Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Flugplätzen und der sonstigen dem Luftverkehre dienenden Anlagen,

4. Bestimmungen über räumliche Beschränkung des Fliegens im Staatsgebiete und über das Überfliegen der Staatsgrenzen durch in- und ausländische Luftfahrzeuge, und

5. Bestimmungen über die Zulassung ausländischer Luftfahrzeuge und ihrer Besatzung zum Luftverkehre im Staatsgebiete.

§ 10.

Die erwerbsmäßigen Unternehmungen mit Verwendung von Luftfahrzeugen samt allen Nebenunternehmungen, Tätigkeiten und Anlagen sind von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen.

Auf die dem Luftverkehre dienenden Grundstücke und Anlagen finden die Bestimmungen der Bauordnungen nur insofern Anwendung, als sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Durchführungsanordnungen vereinbar sind.

Es bedarf daher neben den in diesem Gesetze vorgesehenen Genehmigungen weder der Erwerbung einer Konzession und einer Genehmigung der Betriebsanlage nach der Gewerbeordnung noch auch einer besonderen Bewilligung im Sinne der Bauordnungen.

§ 11.

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Verkehrswesen, insoweit nicht durch Vollzugsanweisung eine untergeordnete staatliche Behörde als zuständig erklärt wird.

§ 12.

Das Staatsamt für Verkehrswesen kann bestimmen, inwieweit die Anordnungen der §§ 3 bis

520 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Vorlage der Staatsregierung:

Antrag des Ausschusses:

10 dieses Gesetzes auf Freiballone und andere nicht zu den Motorluftfahrzeugen gehörige Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugähnliche Geräte und auf die militärische oder sonst im staatlichen Dienste oder Betriebe stehende Luftfahrt Anwendung zu finden haben.

§ 12.

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die über den Verkehr mit Luftfahrzeugen oder luftfahrzeugähnlichen Geräten oder über den Betrieb auf Flugplätzen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit erlassenen Anordnungen verletzt, wird, sofern nicht eine durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzte Strafe Platz zu greifen hat, von der politischen Bezirksbehörde und an den Orten, für die eine eigene staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser mit Geldstrafe bis zu 50.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

11 dieses Gesetzes auf Freiballone und andere nicht zu den Motorluftfahrzeugen gehörige Luftfahrzeuge und luftfahrzeugähnliche Geräte und auf die militärische oder sonst im staatlichen Dienste oder Betriebe stehende Luftfahrt Anwendung zu finden haben.

§ 13.

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die über den Verkehr mit Luftfahrzeugen oder luftfahrzeugähnlichen Geräten oder über den Betrieb auf Flugplätzen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit erlassenen Anordnungen verletzt, wird, sofern nicht eine durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzte Strafe Platz zu greifen hat, von der politischen Bezirksbehörde und an den Orten, für die eine eigene staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser mit Geldstrafe bis zu 50.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 13.

Solange die Bestimmungen gemäß § 8, Ziffer 1 bis 4, nicht erlassen sind, hat das Staatsamt für Verkehrsweisen die Befugnis, nach freiem Ermessen im Einzelfalle Luftfahrt und Veranstaltungen mit luftfahrzeugähnlichen Geräten zu zulassen.

§ 14.

Bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung gelten die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 13 und 14, 2. Absatz, des Gesetzes vom 9. August 1908, R. G. Bl. Nr. 162 (Kraftfahrzeuggesetz), sinngemäß auch für Motorluftfahrzeuge. Doch finden die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des angeführten Gesetzes auf Erfahansprüche aus der Beschädigung von Personen und Sachen nicht Anwendung, wenn zur Zeit des Unfalls die beschädigte Person oder Sache mit dem Motorluftfahrzeuge befördert wurde oder die beschädigte Person bei dessen Betrieb als Bediensteter in Verwendung stand. Unter dem im Kraftfahrzeuggesetz

§ 14.

Die im Dienste einer Luftfahrtunternehmung stehenden oder auf einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Flugplatz beschäftigten Personen, die zur Beaufsichtigung oder Bevorgung des Verkehrs mit Luftfahrzeugen bestellt sind, werden den im § 68 des Strafgesetzes genannten Personen gleichgestellt.

§ 15.

Solange die Bestimmungen gemäß § 9, Ziffer 1 bis 4, nicht erlassen sind, hat das Staatsamt für Verkehrsweisen die Befugnis, nach freiem Ermessen im Einzelfalle Luftfahrt und Veranstaltungen mit luftfahrzeugähnlichen Geräten zu zulassen.

§ 16.

Bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung gelten die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 13 und 14, 2. Absatz, des Gesetzes vom 9. August 1908, R. G. Bl. Nr. 162 (Kraftfahrzeuggesetz), sinngemäß auch für Motorluftfahrzeuge. Doch finden die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des angeführten Gesetzes auf Erfahansprüche aus der Beschädigung von Personen und Sachen nicht Anwendung, wenn zur Zeit des Unfalls die beschädigte Person oder Sache mit dem Motorluftfahrzeuge befördert wurde oder die beschädigte Person bei dessen Betrieb als Bediensteter in Verwendung stand. Unter dem im Kraftfahrzeuggesetz

8

520 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**Vorlage der Staatsregierung:**

gebrauchten Ausdruck Lenker wird im Sinne dieses Gesetzes die gesamte Besatzung des Motorluftfahrzeuges verstanden.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Antrag des Ausschusses:

gebrauchten Ausdruck Lenker wird im Sinne dieses Gesetzes die gesamte Besatzung des Motorluftfahrzeuges verstanden.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.